

(§ 148 StGB), eine schwere Körperverletzung (§ 116 StGB) oder gar eine vorsätzliche Tötung (§§ 112, 113 StGB) ausgeführt werden. Sie sind dann wegen ihrer Täterschaft oder Teilnahme an dieser Straftat und wegen Rowdytums zur Verantwortung zu ziehen. Unter Umständen bleibt gern. § 63, I StG® bei schweren Verbrechen der zuletzt genannte Gesichtspunkt für die ermittelten Täter und Teilnehmer sogar völlig außer Betracht. Die Strafbestimmung über Rowdytum darf also nicht so ausgelegt werden, als erfasse sie sämtliche in einem derartigen Zusammenschluß begangenen Handlungen.

Für die übrigen Beteiligten bestimmt sich trotzdem unter Umständen die Strafbarkeit ausschließlich nach § 215, I StGB, soweit die Begehung des schweren Verbrechens vom Vorsatz des Beteiligten nicht umfaßt war (vgl. dazu z.B. den Grundgedanken des § 11, I StG®). Eine nachträgliche Kenntnisnahme ist in dieser Beziehung strafrechtlich irrelevant; das danach folgende Verhalten kann jedoch für die richtige Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufschlußreich sein, wenn z.B. der Täter nach einem solchen Verbrechen sofort die Mitwirkung in der Gruppe eingestellt hat.

Bei Tateinheitlich begangenen weniger schweren Delikten wird der Täter nur wegen Rowdytums gern. § 215, I StGB bestraft, z.B. wenn gleichzeitig eine einfache vorsätzliche Körperverletzung begangen wurde.

In § 215, II StGB wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Beteiligten mit einem untergeordneten Tatbeitrag und außerdem die Strafbarkeit des Einzeltäters geregelt. Für die Beurteilung der Tat eines Einzeltäters gelten die bisher entwickelten Grundsätze. Nur besteht ein Unterschied darin, daß es beim Einzeltäter eine Rollenverteilung nicht gibt, so daß die Beteiligung am Verhalten eines anderen nicht in Betracht kommt. Der Einzeltäter muß also die rowdyhaften Angriffe gegen Personen oder Sachen auch selbst durchführen oder beim Versuch mit der Ausführung beginnen